



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG NEWSLETTER

CBP INFO: Aktuelle Schreiben der Kostenträger an EGH Leistungsberechtigte mit der Aufforderungen zur Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung bzw. zur Vorlage eines Pflegegutachtens

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erreichen uns mehrere Anschreiben der Kostenträger an die Leistungsberechtigten mit der Aufforderung, die Leistungen der Pflegeversicherung zu beantragen bzw. zur Vorlage eines Pflegegutachtens. Die Anschreiben werden mit der Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I begründet.

Eine Verpflichtung zur Stellung des Antrags auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht nicht! Das SGB I reguliert keine Pflicht zur Beantragung von vorrangigen Sozialleistungen. Diese Pflicht ergibt sich auch nicht aus der Eingliederungshilfe. Die Aufforderung zur Beantragung von Pflegeleistungen ist auch kein Verwaltungsakt und daher ohne Rechtsfolgen.

1. Bewilligung der Leistungen der Eingliederungshilfe nicht abhängig von der Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung/ Vorlage von Pflegegutachten

Eine Pflicht zur Beantragung der Leistungen der Pflegeversicherung bzw. zur Vorlage eines Pflegegutachtens ist im Bundesteilhabegesetz (SGB IX) nicht geregelt. Diese Pflicht ergibt sich auch nicht aus der Regelung des § 60 SGB I, der in solchen Anforderungsschreiben angegeben wird und auch nicht aus dem Sozialleistungsverhältnis. Sollte bereits eine Einstufung in die Pflegegrade vorliegen oder sollten Anzeichen auf die Pflegebedürftigkeit bestehen, kann die Pflegeversicherung im Teilhabe/Gesamtplanverfahren einbezogen werden. Das Verfahren ist vom Leistungsträger durchzuführen. Bei Anhaltspunkten für Pflegebedürftigkeit wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten im Gesamtplanverfahren beteiligt § 141 Abs. 3 SGB XII-BTHG.

Der CBP empfiehlt Leistungsberechtigten, einen **Antrag auf Leistungen zur Teilhabe und Durchführung eines Teilhabeplans** zu stellen. So ist gewährleistet, dass alle relevanten Akteure (ggfs. auch die Pflegeversicherung) vom Leistungsträger beteiligt werden können. Sollte der Leistungsberechtigte nur Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, ist der Teilhabeplan de facto ein Gesamtplan. Einen Muster-Antrag, den Sie nutzen und gern weitergeben können, lässt sich [hier herunterladen](#).

2. Keine Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe gegenüber der Pflegeversicherung:

Bei der Aufforderung zur Beantragung der Leistungen der Pflegeversicherung bzw. Anforderung des Pflegegutachtens wird hingewiesen bzw. suggeriert, dass das Verhältnis der Pflege zur Eingliederungshilfe sich geändert habe und nunmehr durch das Bundesteilhabegesetz die Eingliederungshilfe gegenüber der Pflegeversicherung nachrangig sei. Die Eingliederungshilfe ist im Verhältnis zur Pflege nicht nachrangig, sondern weiterhin im ambulanten Bereich gleichrangig. Im bisher stationären Bereich gilt weiterhin die Regelung des § 43 a SGB XI.

Weitere Ausführungen zu dieser Thematik finden Sie im Artikel von *Christina Janßen/Wolfgang Spellbrink: Sind Leistungsbeziehende der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zur Beantragung von Leistungen verpflichtet? S. 142 ff. Sozialrecht Aktuell 4/2019.*



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

Bitte informieren Sie uns über die regionale Praxis in Ihrem Arbeitskontext und inwieweit Leistungsberechtigte in Ihrer Region solche oben beschriebenen Schreiben erhalten haben. Wir sammeln diese Schreiben, um eine Problemanzeige an das zuständige Ministerium zu formulieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Berlin

Janina Bessenich
Stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
Tel: 030-284447-822

E-Mail: janina.bessenich@caritas.de
www.cbp.caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).

du • ich • wir... miteinander sein
www.cbp.caritas.de